

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Susset, Sauter (Epfendorf), Eigen, Freiherr von Schorlemer, Hornung, Brunner, Schartz (Trier), Frau Will-Feld, Stockhausen, Dr. Kunz (Weiden), Herkenrath, Jagoda, Michels, Rode (Wietzen), Scheu, Nelle, von Schmude, Doss, Hanz (Dahlen), Müller (Wadern), Berger, Dr. Hupka, Dr. Czaja, Schulze (Berlin) und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Paintner, Bredehorn, Dr. Rumpf und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

A. Problem

Der Zusatz von ausländischem Deckrotwein zu inländischem Rotwein soll in vermindertem Umfang weiter zugelassen werden.

B. Lösung

Die Übergangsfrist in § 63 Abs. 1 des Weingesetzes wird um fünf Jahre bis zum 30. Juni 1989 verlängert.

Gleichzeitig wird aufgrund der inzwischen durch Fortschritte in Züchtung und Anbau neuer, farbstarker Rebsorten sowie der durch verbesserte kellerwirtschaftliche Maßnahmen ermöglichten höheren Farbausbeute der Anteil für ausländischen Deckrotwein bei Qualitätswein auf fünf Raumhundertteile herabgesetzt.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die vorgesehene Änderung entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 63 Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Jahreszahl „1984“ durch die Jahreszahl „1989“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1984 in Kraft.

Bonn, den 5. Dezember 1984

Susset

Sauter (Epfendorf)

Eigen

Freiherr von Schorlemer

Hornung

Brunner

Schartz (Trier)

Frau Will-Feld

Stockhausen

Dr. Kunz (Weiden)

Herkenrath

Jagoda

Michels

Rode (Wietzen)

Scheu

Nelle

von Schmude

Doss

Hanz (Dahlen)

Müller (Wadern)

Berger

Dr. Hupka

Dr. Czaja

Schulze (Berlin)

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Paintner

Bredehorn

Dr. Rumpf

Mischnick und Fraktion

Begründung

Artikel 1

Den deutschen Winzern ist auch seit der letzten Verlängerung der Übergangsregelung durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 4. August 1980 (BGBl. I S. 1146) trotz anhaltender Bemühungen durch Verbesserung der Kellerbehandlungsverfahren und Anbau farbkräftiger Rotwein-Neuzüchtungen noch nicht gelungen, mit diesen Mitteln den bislang zur Färbung der inländischen Weine verwendeten ausländischen Deckrotwein völlig zu ersetzen.

Insbesondere beim Jahrgang 1984 hat die infolge der ungünstigen Witterung fehlende Reife eine ausreichende Ausfärbung der Trauben verhindert und die früh einsetzende Fäulnis sowie der biologische Säureabbau weitere Farbstoffverluste verursacht. Hinzu kommt, daß die verstärkt angepflanzte Deckrotwein-Neuzüchtung „Dornfelder“ in diesem Jahre schlecht durch die Blüte gekommen ist und Rieselschäden aufweist. Aus diesen Gründen kann ohne Zusatz ausländischer Deckrotweine die für den Absatz erforderliche befriedigende rote Farbe der Weine nicht erzielt werden.

Die Änderung verlängert daher die Übergangsregelung um weitere fünf Jahre, damit die deutsche Weinwirtschaft die Möglichkeit erhält, ihre Bemühungen um einen Ersatz des ausländischen Deckrotweins erfolgreich abzuschließen. Dabei wird gleichzeitig im Hinblick auf die bisher erfolgreiche Entwicklung in Züchtung, Anbau und Kellerwirtschaft der zulässige Anteil ausländischen Deckrotweins bei Qualitätsweinen von bisher zehn auf nunmehr fünf Raumhundertteile gekürzt.

Artikel 2

enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Das Inkrafttreten des Gesetzes wird rückwirkend auf den 1. Juli 1984 festgesetzt, um eine Unterbrechung der durch § 63 Abs. 1 eingeräumten Bezeichnungsmöglichkeiten zu vermeiden.

